

Annus  
Christi  
1516.

jedesmahls vorher erhaltenen Consens, fürgenommen worden, bis ad Annum 1593. da dergleichen Commissions- Anordnung wiederum eingeführet worden; Wie an seinem Ort zu melden.

Anno 1516. ist vom Kayser ein Satz, wie die Burger zu Steyer Stahl und Eisen im Land verkauffen sollen, gemacht worden:

Scharfag: Stahl pr.	=	=	2. fl.	—
Zainten: Stahl	=	=	1. fl.	30. fr.
Zainten: Gätter: Eisen und Schin, um	=	=	9. fl.	15. Pf.
Prochen Stahl pr.	=	=	9. fl.	—
Stangen: Eisen, Iwizach und Blech	=	=	1. fl.	—
Klobeisen um	=	=	7. fl.	25. Pf.

Anno 1516. 1517. 1518. galt der Mezen Korn 3. fl. und 24. Pf. der Ha- bern 6. und 6½. fr.

1517.

Anno 1517. befiehlt der Lands- Hauptmann, Herr Wolfgang Jörgger, Ritter, denen von Steyer, sie sollen dem Edlen Herrn, Herrn Maximilian von Losenstain, seine Pferde und Kleider, derer sie sich auf des Wohlgebohr- nen Herrn, Herrn Georgen von Kottal, Frenherrn, und Kayserl. Majestat Gemahlin Hofmeisters Befehl, haben unterstanden anzumassen, wiederum zu seinen Händen stellen; Doch solle er die Aezung der Rosß bezahlen; Sie von Steyer auch ihr Stadt- Kind, Wolfgang Dorninger, dieser Sache halb unbeschwerdt halten.

Dieses ist ein Rauff- Handel zwischen des Herrn von Kottal Dienern, und dem Herrn von Losenstain gewesen; Daben ihm gedachter Dorninger bey gestanden. Es muß damalen eine Hofhaltung allhie gewesen seyn; Dann kurz zuvor, nemlich an St. Barbara Tag Anno 1516. schreibt der Lands- Hauptmann, Herr Wolfgang Jörgger, an den Richter zu Steyer, Michel Kernstock, er sey zu den zweyen jungen Königen, und dem Hofmeister, Herrn Georgen von Kottal erfordert, und soll ihm auf 14. Pferde Herberg be- stellen.

Es ist vor Alters herkommen, daß die Steyerischen Burger ihre Waar- ren und Güter, so sie auf dem Wasser versenden, nur in der Maut zu Enns ansagen, daselbst zu vermauten; Ferner aber zu Matthausen auch anzufahren nicht schuldig seyn; Als aber um dieses Jahr das Dom- Capitel zu Wienn bey St. Stephan, als damalige Inhaber der Maut zu Matthausen, bey dem Regiment zu Wienn, ein Generale erhalten, Krafft dessen den beyden Städ- ten, Steyer und Enns gebotten wurde, fürhin auch allda zu Matthausen an- zuländen, nicht zwar zu dem Ende, daß sie die Güter sonderbar vermauten, sondern allein der Besichtigung, ob sich darunter nicht auch fremde Güter, den Burgern von Steyer und Enns nicht gehdrig, befinden, eine Genüge thun solten; Welches aber beyde Städte nicht einräumen wollten; Daher sich die Maut- Beamte unterstunden, wann Steyerische Fuhren am Wasser hinaus giengen, und nicht anländen wollten, auf dieselben zu schiessen, und sie mit Gewalt zum Anländen zu zwingen; Darüber geriethen die Partheyen in Streit und Proceß. Die von Steyer und Enns beschwerten sich, das Dom- Capitel hätte das Generale ungehört ihrer, per male narrata. erworben; Ihr Be- gehren die Anländung und Beschau betreffend, sey eine beschwerliche Neue- rung; dergleichen vorher nie gehört, oder begehrt worden; Ihre Waaren und Güter würden in der Maut zu Enns ordentlich vermautet; Wären da- hero nicht schuldig, in einem so kurzen Weg, zu Matthausen wieder anzufah- ren; Zumalen bey erscheinender Gefahr der Brücken halber; Wegen der frem- den Güter dürffte man keine Sorg tragen, dann selbige füglich auf der Do- nau, als auf dem Wald- Wasser der Enns durchgeführt würden. Nach bey- der Theile Vernehmung, hat das Regiment zu Wienn im Februar. Anno 1518. die Sache dahin entschieden; Daß, wiewohl gemeldten Dom- Capitel die Ge- neralla